



Digitale Innovation
fördern **AT:net**

AT:net Austrian Electronic Network

Ausschreibungsleitfaden

5. Ausschreibung 2018

Einreichfrist
23. April 2018, 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

0	Das Wichtigste in Kürze.....	3
1	Was wird gefördert?	5
2	Welche Anforderungen werden an ein Projekt gestellt?	5
3	Welche Themen werden gefördert?	6
4	Welche Dokumente sind zur Einreichung nötig?	7
5	Welche Rechtsgrundlagen kommen zur Anwendung?	7

0 Das Wichtigste in Kürze

AT:net – Anforderungen im Überblick	
Eckdaten des Markteinführungsprojekts für digitale Anwendungen und Produkte (IKT)	
Wer ist förderbar	Mit Firmensitz oder Betriebsstandort in Österreich: <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen jeder Rechtsform – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – nicht profitorientierte Organisationen
Anforderungen an die geförderten Projekte	<ul style="list-style-type: none"> – Der Fokus des Projekts liegt auf der Markteinführung einer digitalen Anwendung oder eines digitalen Produkts. – Bei der Einreichung wird ein funktionsfähiger Prototyp nachgewiesen.
Förderbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten der Markteinführung (z. B. Marketing- und Vertriebskosten) – Kosten für Software- und Usertests – Entwicklungskosten für Fehlerbeseitigung, Verbesserungen und – in begrenztem Umfang – neue Funktionalitäten
Finanzierung	mind. EUR 10.000 max. EUR 200.000 (De-minimis-Verordnung)
Förderungsquote	max. 35 % für KMU, sonst max. 25 % (Eigenleistung mind. 25 %)
Laufzeit in Monaten	18–36 Monate
Kooperationserfordernis	nein (Kooperation jedoch möglich)
Eckdaten der Ausschreibung	
Budget gesamt	EUR 7 Millionen
Einreichfrist	23. April 2018, 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch

Ansprechpersonen	<p> Programmleitung: Markus Proske T: (0)5 7755-5023, E: markus.proske@ffg.at Programmmanagement: Katharina Holas T: (0)5 7755-5129, E: katharina.holas@ffg.at Assistenz: Ursula Ahl T: (0)5 7755-5014, E: ursula.ahl@ffg.at Assistenz: Gabriel Holzner T: (0)5 7755-5083, E: gabriel.holzner@ffg.at Assistenz: Vanja Nikolić T: (0)5 7755-5016, E: vanja.nikolic@ffg.at Kosten und Finanzierung: Ulrike Henninger T: (0)5 7755-6088, E: ulrike.henninger@ffg.at Kosten und Finanzierung: Markus Hinterwallner T: (0)5 7755-6078, E: markus.hinterwallner@ffg.at </p>
Informationen im Web	www.ffg.at/atnet

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Die Relevanz des beantragten Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung stellt eines der vier Hauptbewertungskriterien dar.

1 Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fördert mit dem Programm AT:net die Markteinführung von digitalen Anwendungen und digitalen Produkten im öffentlichen Interesse. Ausgehend von einem bestehenden Prototyp, unterstützt das Programm die Markteinführungsphase bis hin zum kommerziellen Vollbetrieb anhand des eingereichten Markteinführungsplans. Zur Förderung zugelassen sind Projekte aus den Bereichen b2b (*business to business*), b2c (*business to consumer*) und b2a (*business to administration*).

Zusätzlich zur Markteinführung sind Entwicklungstätigkeiten ohne technisches Risiko und Usertests in begrenztem Ausmaß förderbar. Für KMU kommt eine erhöhte Förderquote von 35 % zur Anwendung.

2 Welche Anforderungen werden an ein Projekt gestellt?

In Abgrenzung zu anderen Förderungsprogrammen fördert das Programm keine Forschungsaktivitäten oder vorwettbewerblichen Entwicklungen, die ungeklärte technische Hürden oder ein hohes technisches Risiko implizieren, und keine Investitionen in die Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von digitaler Infrastruktur.

Die Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorhandensein eines Prototyps. Der Reifegrad des Prototyps ist ein wesentliches Kriterium im Bewertungsverfahren. Das Programm unterstützt Softwareentwicklungen, bei denen Softwarelösungen bereits in einem frühen Reifestadium mit PilotkundInnen/Beta-UserInnen erprobt werden, während gleichzeitig noch am Feinschliff der Software gearbeitet wird, etwa indem Funktionalitäten hinzugefügt oder erweitert werden, das User-Interface verbessert, die Barrierefreiheit sichergestellt oder die Lösung weiter intensiv getestet wird. Die frühen Rückmeldungen der PilotkundInnen/Beta-UserInnen liefern wertvollen Input für die EntwicklerInnen und verbessern die Qualität und Nutzbarkeit des Endprodukts. Daher sind Entwicklungs- und Testkosten unter der Voraussetzung, dass hierbei kein technisches Risiko eingegangen wird, ebenfalls förderbar.

Der Fokus des Projekts muss in jedem Fall im Bereich der Markteinführung liegen. Im Rahmen des Programms sind die Kosten für die Einführung der digitalen Anwendung oder des digitalen Produkts auf dem Zielmarkt förderbar. Die förderbaren Kosten umfassen beispielsweise die Erstellung von Marketingkonzepten und -unterlagen, die Präsentation und Bewerbung des neuen Angebots (Messeauftritte, Roadshows, Videos etc.), die Betreuung von PilotkundInnen/Testinstallationen, Kundenakquise, die Kosten des Aufbaus von Vertriebswegen etc.

Alle eingereichten Projekte müssen den folgenden allgemeinen Grundsätzen entsprechen:

- öffentliches Interesse an der Umsetzung des Projekts und/oder der Anwendung oder des Produkts
- Zugänglichkeit für alle (Grundsatz der Integration)
- Unterstützung der „digitalen Offensive“ Österreichs

Dienste und Anwendungen im öffentlichen Interesse umfassen Lösungen, die aus sozialer oder wirtschaftlicher Sicht von Nutzen für die Allgemeinheit sind. Bei Projekten, die eine rein firmeninterne Prozessverbesserung beinhalten, ist das öffentliche Interesse im Sinne der Sonderrichtlinie nicht gegeben.

Die vorgeschlagenen Projekte müssen innovativ sein, offene Standards und bestehende sowie neu entstehende Normen berücksichtigen, dem Konzept „Design für alle“ entsprechen, den jeweiligen Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätsproblemen Rechnung tragen und gegebenenfalls die Bereitstellung der Dienste auf unterschiedlichen Plattformen ermöglichen.

3 Welche Themen werden gefördert?

Das Programm AT:net ist grundsätzlich themenoffen und adressiert Projekte zur Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen. E-Government, E-Health, E-Learning und E-Inclusion werden genauso gefördert wie Unterstützungsdienstleistungen für Klein- und Mittelbetriebe. Besonders erwünscht sind Projekte, die auf Open-Source-Konzepte setzen. Daher sind insbesondere FörderungswerberInnen mit Projekten, die Open-Source-Technologie einsetzen oder fördern, zur Einreichung aufgerufen. Die Verwendung von proprietärer Software ist jedoch weiterhin zulässig und förderbar.

4 Welche Dokumente sind zur Einreichung nötig?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen) und gegebenenfalls Anhänge über die eCall-Upload-Funktion einzureichen.

Die Förderungskonditionen, der Ablauf der Einreichung und die Förderungskriterien sind im jeweiligen **Instrumentenleitfaden** beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt für die jeweiligen Instrumente die relevanten Dokumente. Alle Dokumente finden Sie übersichtlich im Downloadcenter unter https://www.ffg.at/atnet_downloadcenter.

Übersicht Ausschreibungsdokumente – Förderung zum Download: https://www.ffg.at/atnet_downloadcenter	
Einzelprojekt Markteinführung IKT	<ul style="list-style-type: none">  Instrumentenleitfaden Markteinführung IKT  Projektbeschreibung Markteinführung IKT inkl. Zugangsdaten zum Prototyp  Video des Prototyps (als Link im eCall)  Eidesstattliche Erklärung KMU-Status (bei Bedarf)*
Kooperatives Projekt Markteinführung IKT	
Allgemeine Regelungen zu Kosten	<ul style="list-style-type: none">  Kostenleitfaden 2.1 (Kostenanerkennung in FFG-Projekten) Bitte beachten Sie die abweichenden Regelungen im Instrumentenleitfaden Markteinführung IKT, Kap. 1.8!

** Liegen keine Daten im Firmen-Compass vor (z. B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten drei Wirtschaftsjahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.*

5 Welche Rechtsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ – in der jeweils geltenden Fassung bzw. der eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsakts.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie unter:

https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_de-minimis-beihilfen.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.